Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 6 (1859)

**Heft:** 10

Artikel: Solothurn

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-286212

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 17.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die speziellere Einrichtung der ganzen Primarschule, die Erlassung der nöthigen Reglemente, die Bestellung einer vom Schulgesetze verlangten Schulstommission, so wie die Wahl der Lehrer und Lehrerinnen und die Anweisung der Schullokalien (wo möglich in zwei in verschiedenen Stadttheilen gelegenen Gebäuden je für die Parallelklassen) wird dem Gemeinderath übertragen. Demselben ist die Ermächtigung ertheilt, die gleich beim Neubeginn der rekonstituirten Primarschule nöthig werdenden Anschaffungen zu machen; für die spätere Unterhaltung derselben läßt er sich jährlich durch das Büdget den erforsderlichen Kredit ertheilen.

Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden für die fünf obern Klassen beträgt während des Winterhalbjahrs 30, während des Sommerhalbjahrs 24; für die obere Elementarschule das ganze Jahr 28, für die untere Elementarschule das ganze Jahr 24.

Dieselben sind für die zwei obersten (Parallel-) Klassen und die gemeinsame Oberschule auf die fünf ersten Schultage zu vertheilen, damit für sie der Samstag frei bleibe.

Zum Unterricht in den weiblichen Handarbeiten werden für die fünf obern Klassen wöchentlich 30 Stunden, für jede der beiden obern Elementarklassen 4 und für jede der zwei untern Elementarklassen 2 Stunden bestimmt.

Während der Arbeitsstunden der Mädchen erhalten die Anaben der zwei obern Elementarklassen von den betreffenden Klassenlehrern besondern Unterricht.

Am Ende eines jeden Winterhalbjahres findet in jeder Klasse eine öffentsliche Jahresprüfung statt, welche sich über Alles erstrecken soll, was in das Jahrespensum gehört.

Die jährlichen Schulferien betragen in der Regel 9 Wochen, nämlich:

- 2 Wochen nach der Jahresprüfung,
- 4 Wochen im Sommer,
- 3 Wochen im Berbst.

Für die 3 obersten Klassen können dieselben durch die Schulkommission bis auf 11 Wochen ausgedehnt werden.

Solothurn. (Korr.) Der solothurnische Kantonallehrerverein hat zu seiner dießjährigen Berathung zwei sehr praktische Fragen ausgewählt. 1. Welsches ist der passendste Lehrplan für unsere Primarschulen, der sowohl den Bestimmungen des neuen Schulgesetzes, als den jetzigen Bedürfnissen entspricht?

Diese Frage wurde vorzugsweise auf Anregung der Erziehungsbehörden gewählt, um von den Lehrern zu vernehmen, welches nach ihrer Ansicht die geeignetste Methode sei. — Der alte Plan war seiner Zeit ganz entsprechend. Wenn man aber bedenkt, daß derselbe bereits ein Vierteljahrhundert durchlebt

hat, so wird man da willkürlich an Göthe's "Es erben Recht sich und Gesetze wie eine bose Krankheit fort" erinnert.

Durch die Berathung dieses, so wie des nachfolgenden Punktes wird unser Lehrerverein zu einer Art Schulspnode, und wir hoffen, es werde dieser Umstand geeignet sein, dessen Bedeutung zu erhöhen.

Der zweite Berathungsgegenstand lautet: Soll in unsern Primarschulen ein drittes Lesebuch eingeführt werden und was für eines?

Auch diese Frage hat einen praktischen Zweck und wie wir hören, beabsichtigt das Erziehungsdepartement, das so entworsene Lehrbuch für unsere Schulen einzuführen. Mögen daher Lehrer sich mit diesen beiden Aufgaben ernstlich befassen. Sie können nun selbst sich und der Schule ein sehr zweckmäßiges Lehrmittel an die Hand geben.

St. Gallen. (Korr.) Was ein Friedens= und Ginigungswerk fein sollte, das ist bei uns bisher ein Erisapfel, der die politischen Parteien erhitzt. Die Kantonsschule, welche ohne Unterschied ber Konfession Allen die reichern Quellen der Lebensbildung öffnen und Ratholifen und Protestanten geschickt machen follte, die häusliche und bürgerliche Wohlfahrt zu fuchen und zu för= bern, wird von den Einen als ein großes Unglück und von den Andern als ein großes Glück angesehen. Natürlich, daß die Einen sie aufgehoben, die Andern sie erhalten wissen möchten; natürlich, daß die politischen Barteien, die von jeher waren und nicht nach den Konfessionen geschieden sind, an dieser größten und bedeutendsten Neuerung in ber neuesten Geschichte unsers Rantons immer neuen Anlag in ihren Debatten nehmen; natürlich, daß die Parteileidenschaft weder das Gute, das die Anstalt leisten kann, noch ihr formelles Recht, zehn Jahre bestehen zu dürfen, anerkennt und ihr ihren gesetzlichen Bestand sauer macht. Wie die Kantonsschule durch eine Mehrheit gemacht wurde, so waltet das Bestreben, eine Mehrheit zu machen, um jene aufzuheben. Um aber diese zu machen, genügt es nicht, die konfessionelle Gefährlichkeit, welche mit dieser Anstalt verbunden sei, hervorzuheben, sondern es werden materielle Berheißungen in Aussicht gestellt, die allerdings auch für Berfechter der Kantonsschule erwünscht wären, beren Erfüllung aber zweifelhaft ist. bie Sachen stehen, und sie sind so, wie sie im Lauf ber Zeit geworben find, ist die Bereinfachung der Staatsmaschine ein frommer, wenn auch nicht unbegründeter Wunsch. Die stets zunehmende Mannigfaltigkeit des Volkslebens er= fordert eine stets mannigfaltigere Regulirung und Ueberwachung, die bei dem Burüdtreten der sittlichen Ginfachheit nicht auf ein geringes Dag beschränkt werden darf, soll nicht größere Unordnung einreißen. — Wir waren nicht die Einzigen, die mit der fraglichen neuen Schöpfung wohl in der Sache, aber